Bündnis 90/Die Grünen KV München-Land: Satzungsänderungen 2018

23.01.2018, ergänzt 01.02.2018

Die Kreisversammlung möge die untenstehenden Änderungsvorschläge beschließen:

S1: Inhaltliche Änderungen, die Dauer von Amtszeiten oder Quoren betreffen (Farbe: blau)

- grundsätzliche Einführung einer Amtszeit von zwei Jahren. Begründung: Anpassung an gewachsene Anforderungen und an Amtszeit größerer Kreisverbände (KV München-Stadt, KV Nürnberg, KV Augsburg). Die Arbeit des Kreisvorstands ist ziemlich umfangreich und nicht direkt mit der Arbeit in einem Ortsverband vergleichbar. Neue Mitglieder im Vorstand müssen mit den Themen zunächst vertraut gemacht und einzelne Aufgaben müssen verteilt werden. Alleine das Einfinden in die neuen Tätigkeiten und das Verschaffen eines ersten Überblicks benötigt die Teilnahme an mindestens zwei bis drei Vorstandssitzungen. Um richtig gut eingearbeitet zu sein braucht es sicherlich noch mehr Zeit. Sowohl für die neuen Mitglieder als auch für diejenigen, die länger dabei sind und alles erklären, ist es sinnvoller, zumindest zwei Jahre Zeit zu haben, um dann auch wirklich effektiv arbeiten zu können. Die einjährige Amtszeit ist zu deshalb kurz. Nach der Einarbeitung stehen bereits die nächsten Wahlen bevor. Für eine sinnvolle Amtszeit soll das auf 2 Jahre verlängert werden.

- §6(10): Änderung bei Quorum/Zeitbedarf für Satzungsänderungen. Über die Praktikabilität der jetzigen Regelung soll die Kreisversammlung diskutieren, dazu sind drei Varianten vorgeschlagen.

S2: Inhaltliche Änderungen, die Bezeichnungen und Verfahren betreffen (Farbe: grün)

- durchgehende Änderung der Bezeichnung von Sprecherin/Sprecher des Kreisverbands zu Vorsitzenden des Kreisverbands. Begründung: in der Öffentlichkeitsarbeit oft Missverständnis, es handle sich um die oder den Pressesprecher*in. Anpassung an größere Kreisverbände (KV München-Stadt, KV Nürnberg, KV Augsburg).
- § 6: Einladungen: Normalfall per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, per Brief.
- § 6, § 12: einfügen "gültige": "abgegebene gültige Stimmen": Präzisierung, dass zur Ermittlung eines Wahlergebnisses nur gültige Stimmen herangezogen werden. Damit nachvollziehen einer Änderung, die auch in der Bundessatzung vorgenommen wurde (BDK 2015).
- § 12: Änderung, dass Delegierte beim Vorbereitungstreffen anwesend sein sollen statt müssen und berücksichtigen, dass eine Wahl zum Delegierten nicht ohne Weiteres erlöschen kann.

S3: Anpassung der Schreibweise an den Gender Star, Beschluss BDK 2015 (Farbe: rot)

S4: Redaktionelle Änderungen wie Vereinheitlichung von Schreibweisen und Korrektur von Schreibfehlern (Farbe: magenta)

01.02.2018: von Ralf Schmid [RS] eingereichte Korrekturen ergänzt.

Satzungsänderung für 2018 - Synoptischer Vergleich				
Bisherige Satzung	Änderungsvorschlag			
Satzung und Finanzordnung – Stand	Satzung und Finanzordnung – Stand			
02.04.2014	xx.xx.2018			
Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN			
Kreisverband München-Land	Kreisverband München-Land			
§1 Name und regionale Zuständigkeit	§1 Name und regionale Zuständigkeit			
(1) Die Organisation führt den Namen Bündnis	(1) Die Organisation führt den Namen Bündnis			
90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land.	90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land.			
Kurzbezeichnung DIE GRÜNEN im Landkreis	Kurzbezeichnung DIE GRÜNEN im Landkreis			

München. Sie ist Kreisverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist im Landkreis München. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises München und seiner Städte und Gemeinden.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband setzt jedoch nicht einen Wohnort im Landkreis voraus.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ist wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die Ziele und Grundsätze der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- 1. Austritt
- 2. Streichung
- 3. Ausschluss oder
- 4. den Tod.

Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Beitragsrückstand ausgleicht.

Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Kreisverbandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

- (5) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich fällig und ist im Voraus zu entrichten.
- (6) KreisrätInnen führen einen Teil Ihrer Aufwandsentschädigungen als Sonderbeitrag an

München. Sie ist Kreisverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist im Landkreis München. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises München und seiner Städte und Gemeinden.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband setzt jedoch nicht einen Wohnort im Landkreis voraus.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ist wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, [RS] die Ziele und Grundsätze der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen. (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- 1. Austritt
- 2. Streichung
- 3. Ausschluss oder
- 4. den Tod.

Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb eines Monats den Beitragsrückstand ausgleicht.

Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Kreisverbandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

- (5) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich fällig und ist im Voraus zu entrichten.
- (6) **Kreisrät*innen** führen einen Teil Ihrer Aufwandsentschädigungen als Sonderbeitrag an

den Kreisverband ab. Die Höhe beschließt die Kreisversammlung.

(7) Den Ortsverbänden wird empfohlen, dass die GemeinderätInnen einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Ortsverband abführen.

§3 Ortsverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Diese umfassen das Gebiet mindestens einer Stadt oder Gemeinde. Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig.

- (2) Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Ortsverband kann sich eine eigene Satzung geben und eine eigene Kasse führen. Gibt sich ein Ortsverband keine eigene Kasse, so werden die Finanzen des Ortsverbandes vom Kreisverband verwaltet. (3) Wenn ein Ortsverband keine eigene Satzung hat, gilt sinngemäß die Satzung des Kreisverbandes.
- (4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.

§4 Organe des Kreisverband

- (1)Organe des Kreisverband sind
- 1. die Gesamtheit der Mitglieder
- 2. Die Kreisversammlung
- 3. Der Kreisvorstand
- 4. Das Kreisschiedsgericht

§5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Kreisversammlung, eines Viertels der Ortsverbände oder von 10 % der Mitglieder. Der Urabstimmung muss eine Kreisversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.
- (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich,

den Kreisverband ab. Die Höhe beschließt die Kreisversammlung.

(7) Den Ortsverbänden wird empfohlen, dass die **Stadt- oder Gemeinderät*innen** einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Ortsverband abführen.

§3 Ortsverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Diese umfassen das Gebiet mindestens einer Stadt oder Gemeinde. Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig.

- (2) Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Ortsverband kann sich eine eigene Satzung geben und eine eigene Kasse führen. Gibt sich ein Ortsverband keine eigene Kasse, so werden die Finanzen des Ortsverbandes vom Kreisverband verwaltet. (3) Wenn ein Ortsverband keine eigene Satzung hat, gilt sinngemäß die Satzung des Kreisverbandes.
- (4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.

§4 Organe des Kreisverbandes

- (1)Organe des Kreisverbandes sind
- 1. die Gesamtheit der Mitglieder
- 2. die Kreisversammlung
- 3. **der** Kreisvorstand
- 4. das Kreisschiedsgericht

§5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Kreisversammlung, eines Viertels der Ortsverbände oder von 10 % der Mitglieder. Der Urabstimmung muss eine Kreisversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.
- (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich,

gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Die Fragen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Kreisversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zweier Wochen.

§6 Kreisversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Kreisversammlung ist öffentlich und findet in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Die Kreisversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (3) Die Kreisversammlung beschließt insbesondere über politische Leitlinien und Rahmenziele von Bündnis 90/DIE GRÜNEN München-Land. Sie beschließt Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes, sowie die Finanzordnung; dies berührt nicht die Rechte nach §5 Urabstimmung.
- (4) Die Kreisversammlung wählt einmal im Jahr den Kreisvorstand und die RechnungsprüferInnen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Nachwahlen sind auf jeder Kreisversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.
- (5) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die das wünschen, erhalten jedoch eine briefliche Einladung.
- (6) Ordentliche Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand einzuberufen, wobei diese in der Regel monatlich an einem festen Termin stattfinden sollen. Es gilt eine Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags.
- (7) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen per E-Mail einberufen werden.

- gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (3) Die Fragen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Kreisversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zweier Wochen.

§6 Kreisversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Kreisversammlung ist öffentlich und findet in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Die Kreisversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- [RS] und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (3) Die Kreisversammlung beschließt insbesondere über politische Leitlinien und Rahmenziele von Bündnis 90/DIE GRÜNEN München-Land. Sie beschließt Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes; sowie die Finanzordnung; dies berührt nicht die Rechte nach §5 Urabstimmung.
- (4) Die Kreisversammlung wählt einmal im Jahr den Kreisvorstand und die
- Rechnungsprüfer*innen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Nachwahlen sind auf jeder Kreisversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.
- (5) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (6) Ordentliche Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand einzuberufen, wobei diese in der Regel monatlich an einem festen Termin stattfinden sollen. Es gilt eine Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags.
- (7) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu von [RS] drei Tagen per E-Mail einberufen werden.

- (8) Die Kreisversammlung schlägt für die Bundes- und Landtagswahl StimmkreiskandidatInnen, bzw. ListenkandidatInnen vor. Die Kreisversammlung wählt
- die Delegierten für Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen
- beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des Kreisverbandes München-Land.
- (9) Alle Mitglieder und die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend München-Land haben Antragsrecht. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Alle Anwesenden haben grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stehen mehrere Anträge gegeneinander zur Abstimmung so kommt sinngemäß das Zustimmungsverfahren aus § 11 mit einem Quorum von 50% zur Anwendung, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.
- (10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Kreisversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es müssen 10% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sein. Erscheinen bei drei Kreisversammlungen, zu denen für eine Satzungsänderung eingeladen wurde, weniger als 10% der Mitglieder, so genügen bei der vierten Kreisversammlung 5% der Mitglieder.
- (11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen und sonstige gilt §12.

§7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu zehn Personen:
- 2 gleichberechtigte SprecherInnen, hiervon mindestens eine Frau
- der/dem KreiskassiererIn
- 1 SchriftführerIn
- bis zu sechs BeisitzerInnen. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des

- (8) Die Kreisversammlung schlägt für die Bundestags [RS]-, Landtags- und Bezirkswahlen Direktkandidat*innen, bzw. Listenkandidat*innen vor. Die Kreisversammlung
- wählt [RS] die Delegierten für Bezirks-, Landesund Bundesversammlungen
- beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des Kreisverbandes München-Land.
- (9) Alle Mitglieder und die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend München-Land haben Antragsrecht. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Alle Anwesenden haben grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stehen mehrere Anträge gegeneinander zur Abstimmung, [RS] so kommt sinngemäß das Zustimmungsverfahren aus §12 mit einem Quorum von 50% zur Anwendung, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.
- (10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Kreisversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. [Variante 1:] Es müssen 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Erscheinen bei zwei Kreisversammlungen, zu denen für eine Satzungsänderung eingeladen wurde, weniger als 10% der Mitglieder, so genügen bei der dritten Kreisversammlung 5% der Mitglieder. [Variante 2:] Erscheinen bei der Kreisversammlung, zu der..., so genügen bei der zweiten Kreisversammlung 5%...] [Variante 3: Streichung der beiden Sätze.] (11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt §12.

§7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu zehn Personen:
- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau
- der/dem Kreiskassierer*in
- einer/einem **Schriftführer*in**
- bis zu sechs **Beisitzer*innen**. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des

Kreisvorstandes aus Frauen bestehen.

- (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Arbeitsaufteilung und die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt werden, die mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den

Kreisversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände.

Der Kreisvorstand lädt zur Aufstellungsversammlung für die KandidatInnen zur Landrats- und Kreistagswahl ein.

- (4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden SprecherInnen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und §11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die SprecherInnen je einzeln berechtigt. Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle.

 (5) Die/der KreiskassiererIn trägt die
- Verantwortung für die ordnungsgemäße
 Kassenführung. Sie/Er legt dem Kreisvorstand
 und der Kreisversammlung jährlich einen
 Haushaltsentwurf vor.
- (6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Monat. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich offen. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann

auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der

Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstands sind Beschlussprotokolle zu führen.

- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder darunter mindestens eineR der SprecherInnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreisversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6(5) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

Kreisvorstandes aus Frauen bestehen.

- (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Arbeitsaufteilung und die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt werden, die mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den

Kreisversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände.

Der Kreisvorstand lädt zur Aufstellungsversammlung für die **Kandidat*innen** zur Landrats- und Kreistagswahl ein.

- (4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden **Vorsitzenden** vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und §11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die **Vorsitzenden** je einzeln berechtigt. Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle.
- (5) Die/D [RS]er Kreiskassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie/Er legt dem Kreisvorstand und der Kreisversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.
- (6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Monat. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich offen. Davon ausgenommen sind

Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der

Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstands sind Beschlussprotokolle zu führen.

- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine*r der Vorsitzenden, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreisversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6(5) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

- (9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. WahlbeamtInnen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der Gemeinde-/Stadtebene) können nicht das Amt der/des SprecherIn bekleiden.
- (10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreisversammlung müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (11) Der Kreisvorstand gibt einen Kreisrundbrief (KRB) heraus.
- (12) Der Kreisvorstand lädt nach Bedarf die Ortsvorstände und die MandatsträgerInnen zu einem Koordinationstreffen ein.

§8 Kreisschiedsgericht

- (1) Das Kreisschiedsgericht wird auf Antrag des Kreisvorstandes von der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit nach fristgerechter Bekanntmachung im Tagesordnungsvorschlag für die Amtszeit von einem Jahr eingerichtet.
- (2) Die Kreisversammlung wählt 1 VorsitzendeN sowie 2 StellvertreterInnen des
- Kreisschiedsgerichtes für die Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß Frauenstatut. Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes dürfen keine anderen Parteiämter bekleiden.
- (3) Die drei Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (4) Das Kreisschiedsgericht verhandelt mitgliederöffentlich und entscheidet nichtöffentlich. Entscheidungen sind zeitnah dem Kreisvorstand und - sofern nicht Aspekte des Datenschutzes dagegen sprechen - der Kreisversammlung bekannt zu geben.
- (5) Gegen einzelne Mitglieder kann das Kreisschiedsgericht neben dem Ausschluss auch auf Rüge, auf Amtsenthebung und auf Ausschluss von Parteiämtern für höchstens drei Jahre entscheiden. Anträge auf solche Maßnahmen können nur Ortsvorstände und Ortsversammlungen stellen, denen die betreffenden Mitglieder angehören.
- (6) Gegen Ortsverbände kann das Landesschiedsgericht Auflösung anordnen, wenn sie Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder wenn sie in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei verstoßen.
- (7) Neben der Auflösung kann das Kreisschiedsgericht Verweise sowie die

- (9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden.
- Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der Gemeinde-/Stadtebene) können nicht das Amt der/des Vorsitzenden bekleiden.
- (10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreisversammlung müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (11) Der Kreisvorstand gibt einen Kreisrundbrief (KRB) heraus.
- (12) Der Kreisvorstand lädt nach Bedarf die Ortsvorstände und die **Mandatsträger*innen** zu einem Koordinationstreffen ein.

§8 Kreisschiedsgericht

- (1) Das Kreisschiedsgericht wird auf Antrag des Kreisvorstandes von der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit nach fristgerechter Bekanntmachung im Tagesordnungsvorschlag für die Amtszeit von zwei Jahren eingerichtet.
- (2) Die Kreisversammlung wählt 4 eine/einen **Vorsitzende*n** sowie 2 zwei

Stellvertreter*innen des Kreisschiedsgerichtes für die Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß Frauenstatut. Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes dürfen keine anderen

Parteiämter bekleiden.

- (3) Die drei Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (4) Das Kreisschiedsgericht verhandelt mitgliederöffentlich und entscheidet nichtöffentlich. Entscheidungen sind zeitnah dem Kreisvorstand und - sofern nicht Aspekte des Datenschutzes dagegen sprechen - der Kreisversammlung bekannt zu geben.
- (5) Gegen einzelne Mitglieder kann das Kreisschiedsgericht neben dem Ausschluss auch auf Rüge, auf Amtsenthebung und auf Ausschluss von Parteiämtern für höchstens drei Jahre entscheiden. Anträge auf solche Maßnahmen können nur Ortsvorstände und Ortsversammlungen stellen, denen die betreffenden Mitglieder angehören.
- (6) Gegen Ortsverbände kann das Kreisschiedsgericht Auflösung anordnen, wenn sie Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder wenn sie in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei verstoßen.
- (7) Neben der Auflösung kann das

Amtsenthebung von Vorständen und einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Orts- oder Kreisebene verfügen. Es kann für den Fall einer Amtsenthebung einzelne Mitglieder bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Vorstandsarbeit beauftragen. Anträge auf Maßnahmen gegen Ortsverbände können nur von Vorständen oder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen übergeordneter Gebietsverbände gestellt werden.

Vorstandsmitgliedern auf Orts- oder Kreisebene verfügen. Es kann für den Fall einer Amtsenthebung einzelne Mitglieder bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Vorstandsarbeit beauftragen. Anträge auf Maßnahmen gegen Ortsverbände können nur von Vorständen oder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen übergeordneter Gebietsverbände gestellt werden.

Kreisschiedsgericht Verweise sowie die

Amtsenthebung von Vorständen und einzelnen

§9 Grüne Jugend München-Land

- (1) Die Grüne Jugend München-Land ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis
 90/DIE GRÜNEN im Landkreis München
 (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend München-Land an und unterstützt ihre Arbeit politisch und organisatorisch.
- (3) Die Grüne Jugend München-Land kann rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.

§10 Arbeitskreise

 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreisversammlung.
 (2) Arbeitskreise können SprecherInnen wählen.
 (3) Arbeitskreise können rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.

§11 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Kreisversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.
- (2) Die RechnungsprüferInnen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.
- (3) RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.
- (4) Einmal jährlich erstatten Sie der Kreisversammlung Bericht über die Kassenführung des Kreiskassiers und schlagen

§9 Grüne Jugend München-Land

(1) Die Grüne Jugend München-Land ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landkreis München. (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend München-Land an und unterstützt ihre Arbeit politisch und organisatorisch. (3) Die Grüne Jugend München-Land kann rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.

§10 Arbeitskreise

- (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreisversammlung. (2) Arbeitskreise können **Sprecher*innen** wählen.
- (3) Arbeitskreise können rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.

§11 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Kreisversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.
- (2) Die **Rechnungsprüfer*innen** haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.
- (3) **Rechnungsprüfer*innen** dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.
- (4) Einmal jährlich erstatten sie der Kreisversammlung Bericht über die

ggf. die Entlastung des Kreiskassierers/ der Kreiskassiererin vor.

§12 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie zur Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Den Kandidierenden für diese Wahlen ist die Gelegenheit zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen zu geben.
- (2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so können sich in diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (4) Delegierte für Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. JedeR Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Plätze zur Wahl stehen, und kann jeder/jedem BewerberIn eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der BewerberInnen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt. danach entscheidet das Los. Es gilt ein Mindestquorum von 50%, falls die Kreisversammlung nicht im Einzelfall ein anderes Quorum beschließt. Für den Fall, dass gewählte Delegierte diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, werden nach Möglichkeit Ersatzdelegierte gewählt. Es kann beschlossen werden, dass dies primär die bei der Delegiertenwahl Unterlegenen sein sollen, wobei dann die Quorumsregel nicht oder in veränderter Form anzuwenden ist. Wenn ein Ersatz für eine weibliche Delegierte notwendig ist, so rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit dem besten Stimmergebnis nach. Nur wenn ein Ersatz durch eine andere Frau nicht möglich ist, rückt der

Kassenführung der/des Kreiskassierer*in und schlagen ggf. die Entlastung der/des Kreiskassierer*in vor.

§12 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie zur Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Den Kandidierenden für diese Wahlen ist die Gelegenheit zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen zu geben.
- (2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (4) Delegierte für Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Plätze zur Wahl stehen, und kann jeder/jedem Bewerber*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der **Bewerber*innen** mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt. dDanach entscheidet das Los. Es gilt ein Mindestquorum von 50%, falls die Kreisversammlung nicht im Einzelfall ein anderes Quorum beschließt. Für den Fall, dass gewählte Delegierte diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, werden nach Möglichkeit Ersatzdelegierte gewählt. Es kann beschlossen werden, dass dies primär die bei der Delegiertenwahl Unterlegenen sein sollen, wobei dann die Quorumsregel nicht oder in veränderter Form anzuwenden ist. Wenn ein Ersatz für eine weibliche Delegierte notwendig ist, so rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit dem besten Stimmergebnis nach. Nur wenn ein Ersatz durch eine andere Frau nicht möglich ist, rückt der

männliche Ersatzdelegierte mit dem besten Stimmergebnis nach.

- (5) Delegierte werden in der Regel für jeweils eine Bezirks-, Landes- oder Bundesversammlung gewählt. Wahlen zu den Delegiertenkonferenzen und andere Wahlen erfolgen nach Möglichkeit gebündelt. Die Delegierten müssen bei Kreisversammlungen, auf denen die jeweiligen Delegiertenversammlungen vorbereitet werden, anwesend sein. Bei unentschuldigtem Fehlen erlischt das Mandat.
- (6) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs ein anderes Wahlverfahren beschließen. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.

§13 Frauenstatut

Das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.
- (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat der Kreisverband von dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

§15 Inkraftreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Kreisversammlung am 02.04.2014 in Kraft.

Finanzordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land

§ 1 Haushalt des Kreisverbands
(1) Die/der KreiskassiererIn trägt die
Verantwortung für die ordnungsgemäße
Kassenführung. Er/sie legt dem Kreisvorstand bei
Bedarf jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den
der Kreisvorstand nach Beschlussfassung
wiederum der Kreisversammlung vorlegt.

(2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.

männliche Ersatzdelegierte mit dem besten Stimmergebnis nach.

(5) Delegierte werden in der Regel für jeweils eine Bezirks-, Landes- oder Bundesversammlung gewählt. Wahlen zu den Delegiertenkonferenzen und andere Wahlen erfolgen nach Möglichkeit gebündelt. Die Delegierten sollen bei den Treffen, auf denen die jeweiligen

Delegiertenversammlungen vorbereitet werden, anwesend sein. Bei unentschuldigtem Fehlen erlischt das Mandat.

(6) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs ein anderes Wahlverfahren beschließen. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.

§13 Frauenstatut

Das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Satzung.

§14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.
(2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat der Kreisverband von vor [RS] dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

§15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Kreisversammlung am xx.xx.2018 in Kraft.

Finanzordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Land

- § 1 Haushalt des Kreisverbands
- (1) Die/der **Kreiskassierer*in** trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie/Er/sie legt dem Kreisvorstand bei Bedarf jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Kreisversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.

- § 2 Finanzwirksame Beschlüsse
- (1) Über finanzwirksame Beschlüsse entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Abweichend hiervon kann die/der KreiskassiererIn über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 150 € nicht übersteigt.
- (3) Finanzwirksame Beschlüsse über 150 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse über 5000 € bedürfen immer der Zustimmung der Mehrheit der Kreisversammlung.

§3 Kreisgeschäftsstelle

- (1) Die Kreisversammlung kann durch Beschluss über die Einrichtung einer Kreisgeschäftsstelle entscheiden. Alternativ fungiert ein Vorstandsmitglied mit seiner privaten oder dienstlichen Anschrift als Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten in der Geschäftsstelle einstellen. Das Personalbudget beschließt die Kreisversammlung. Die Durchführung samt arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übernimmt der Kreisvorstand. Die Sprecher des Kreisvorstandes, in Abwesenheit ersatzweise Kreiskassierer/in und Schriftführer/in sind gegenüber dem Personal weisungsbefugt.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände erhalten einen bestimmten Anteil an den Mitgliedsbeiträgen. Dieser wird von der Kreisversammlung festgelegt.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Zweckgebundene Spenden für einen Ortsverband, die beim Kreisverband eingehen, werden an den betreffenden Ortsverband weitergeleitet und umgekehrt.
- § 5 Zuwendung an die Grüne Jugend München-Land
- (1) Die Grüne Jugend München-Land kann eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten. Hierüber entscheidet die Kreisversammlung.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Zweckgebundene Spenden an die Grüne Jugend München-Land kommen dieser zu Gute.

- § 2 Finanzwirksame Beschlüsse
- (1) Über finanzwirksame Beschlüsse entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Abweichend hiervon kann die/der Kreiskassierer*in über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 150 € nicht übersteigt.
- (3) Finanzwirksame Beschlüsse über 150 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse über 5000 € bedürfen immer der Zustimmung der Mehrheit der Kreisversammlung.

§3 Kreisgeschäftsstelle

- (1) Die Kreisversammlung kann durch Beschluss über die Einrichtung einer Kreisgeschäftsstelle entscheiden. Alternativ fungiert ein Vorstandsmitglied mit seiner privaten oder dienstlichen Anschrift als Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten in der Geschäftsstelle einstellen. Das Personalbudget beschließt die Kreisversammlung. Die Durchführung samt arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übernimmt der Kreisvorstand. Die Vorsitzenden des Kreisvorstandes, in Abwesenheit ersatzweise Kreiskassierer/*in und Schriftführer/*in sind gegenüber dem Personal weisungsbefugt.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände erhalten einen bestimmten Anteil an den Mitgliedsbeiträgen. Dieser wird von der Kreisversammlung festgelegt.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Zweckgebundene Spenden für einen Ortsverband, die beim Kreisverband eingehen, werden an den betreffenden Ortsverband weitergeleitet und umgekehrt.
- § 5 Zuwendung an die Grüne Jugend München-Land
- (1) Die Grüne Jugend München-Land kann eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten. Hierüber entscheidet die Kreisversammlung.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Zweckgebundene Spenden an die Grüne Jugend München-Land kommen dieser zu Gute.

- § 6 Zuwendung an Arbeitskreise
- (1) Anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbands können im Rahmen des beschlossenen Haushalts auf Antrag eine finanzielle Zuwendung für ihre Aktivitäten erhalten. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Zweckgebundene Spenden an anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbands kommen diesen zu Gute.
- § 7 Spesenabrechnungen für Delegierte und Beauftragte
- (1) Delegierte zu den Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und andere vom Kreisverband beauftragte Personen handeln im besonderen Auftrag des Kreisverbands München. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom Kreisverband erstattet.
- (2) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die/der KreiskassiererIn des Kreisverbands.
- § 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- (1) Mitglieder des Kreisvorstands können eine monatliche Aufwandsentschädigung für Arbeiten erhalten, die im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements nicht zu leisten sind.
- (2) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (3) Der Kreisvorstand verteilt die monatliche Gesamtsumme durch Beschluss auf seine Mitglieder.
- § 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Kreisversammlung vom 02.04.2014 in Kraft.

Anmerkung: die neue Satzung und Finanzordnung wurde am 02.04.2014 auf der Kreisversammlung bei Anwesendheit der erforderlichen Mindestzahl von über 10% der Mitglieder (376) mit 39 Ja und einer Nein Stimme angenommen.

- § 6 Zuwendung an Arbeitskreise
- (1) Anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbandes können im Rahmen des beschlossenen Haushalts auf Antrag eine finanzielle Zuwendung für ihre Aktivitäten erhalten. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Zweckgebundene Spenden an anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbandes kommen diesen zu Gute.
- § 7 Spesenabrechnungen für Delegierte und Beauftragte
- (1) Delegierte zu den Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen und andere vom Kreisverband beauftragte Personen handeln im besonderen Auftrag des Kreisverbandes München-Land. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom Kreisverband erstattet.
- (2) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die/der **Kreiskassierer*in** des Kreisverbandes.
- § 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- (1) Mitglieder des Kreisvorstands können eine monatliche Aufwandsentschädigung für Arbeiten erhalten, die im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements nicht zu leisten sind.
- (2) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (3) Der Kreisvorstand verteilt die monatliche Gesamtsumme durch Beschluss auf seine Mitglieder.
- § 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.2018 in Kraft.

Anmerkung: Die neue Satzung und Finanzordnung wurden am 02.04.2014 auf der Kreisversammlung bei Anwesenheit der erforderlichen Mindestzahl von über 10% der Mitglieder (376) mit 39 Ja und einer Nein Stimme angenommen.

Zuletzt geändert auf der Kreisversammlung am xx.xx.2018.